



## Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern

### Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden von den folgenden, rechtlich selbstständigen Gesellschaften der Woll Group verwendet:

- Woll Maschinenbau GmbH, Krughütter Straße 93, 66128 Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 4907, vertreten durch die Geschäftsführerin Christina Woll und den Geschäftsführer David Seiler,
- RITZ Maschinenbau GmbH, In der Breitwiese 2-4, 76684 Östringen-Odenheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 232707, vertreten durch den Geschäftsführer David Seiler,
- MOT Mikro- und Oberflächentechnik GmbH, Krughütter Straße 93, 66128 Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 19744, vertreten durch den Geschäftsführer Atanasios Konomitso.

Die vorgenannten Gesellschaften werden nachfolgend gemeinsam als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Vertragspartei ist ausschließlich die Gesellschaft, die im jeweiligen Angebot, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, dem Vertrag, dem Lieferschein, der Rechnung oder einem sonstigen Vertragsdokument ausdrücklich als Vertragspartei bezeichnet ist.

Die Bezeichnung „Woll Group“ dient ausschließlich als gemeinsame Unternehmens- und Markenbezeichnung. Sie begründet weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eine gesamtschuldnerische Haftung oder sonstige Einstandspflicht der beteiligten Gesellschaften.

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von der „Gesellschaft“ die Rede ist, ist ausschließlich die jeweils vertragsschließende Gesellschaft gemeint.

### § 1 Geltung

(1) Alle Bestellungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche die Gesellschaft mit ihren Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend „Vertragspartner“) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Gesellschaft ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Gesellschaft auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

### § 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB ersetzt werden. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen als der Geschäftsführung oder von dieser besonders Bevollmächtigter sind unverbindlich. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung oder von dieser besonders Bevollmächtigter schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB bestätigt werden. Die elektronische Form kann insbesondere durch die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen über anerkannte elektronische Signaturplattformen, wie beispielsweise DocuSign oder vergleichbare Systeme, gewährt werden. Für sonstige Mitteilungen im Rahmen der Vertragsdurchführung genügt die Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, soweit vertraglich oder gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens acht Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Für schriftlich mitgeteilte Änderungen von Produktspezifikationen durch die Gesellschaft wird der Vertragspartner die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, jedoch in jedem Fall innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung der Gesellschaft, schriftlich anzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Lieferverzögerungen oder/und Mehrkosten ausgeschlossen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die Gesellschaft die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Vertragspartner wird die Gesellschaft in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf das Verlangen der Gesellschaft hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von der Gesellschaft geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang ihres Überweisungsauftrages bei ihrer Bank.

(5) In sämtlichen an die Gesellschaft gerichteten Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die Gesellschaft verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

### § 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Vertragspartner steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein (Übernahme des Beschaffungsrisikos).

(2) Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch die Gesellschaft bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen der Gesellschaft uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(7) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Gesellschaft zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die Gesellschaft über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

### § 5 Eigentumssicherung

(1) An von der Gesellschaft abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die Gesellschaft das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Gesellschaft weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen der Gesellschaft vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Even-



tuell vom Vertragspartner hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die Gesellschaft dem Vertragspartner zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und/oder der Gesellschaft durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der Gesellschaft oder gehen in deren Eigentum über. Sie sind durch den Vertragspartner als Eigentum der Gesellschaft kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Vertragspartner hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner wird die Gesellschaft unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die Gesellschaft herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der Gesellschaft geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlässerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

#### **§ 6 Gewährleistungsansprüche**

(1) Bei Mängeln stehen der Gesellschaft uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Der Vertragspartner, der nicht lediglich Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferung einzustehen.

(3) Der Gesellschaft steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

(4) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Gesellschaft sie dem Vertragspartner innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei der Gesellschaft mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entdeckung an den Vertragspartner erfolgt.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die Gesellschaft nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(6) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige der Gesellschaft beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Gesellschaft musste nach dem Verhalten des Vertragspartners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

#### **§ 7 Freistellung von Haftung für Werbeaussagen**

Der Vertragspartner stellt die Gesellschaft von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde der Gesellschaft aufgrund von Werbeaussagen des Vertragspartners, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

#### **§ 8 Produkthaftung**

(1) Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, die Gesellschaft von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist die Gesellschaft verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens dem Auftragswert entspricht. Der Vertragspartner wird der Gesellschaft auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

#### **§ 9 Schutzrechte**

(1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Gesellschaft wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und der Gesellschaft alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners.

#### **§ 10 Ersatzteile**

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die Gesellschaft gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an die Gesellschaft gelieferten Produkte einzustellen, wird er der Gesellschaft dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens zwölf Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

#### **§ 11 Geheimhaltung**

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die Gesellschaft zurückgeben.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Gesellschaft darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für die Gesellschaft gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Vertragspartner wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

#### **§ 12 Kundenschutz**

Sofern der Vertragspartner mit einem Kunden erstmals durch Vermittlung der Gesellschaft in geschäftlichen Kontakt gekommen ist bzw. von diesem erfahren hat, gewährt der Vertragspartner gegenüber der Gesellschaft für diesen Kunden Kundenschutz. Der Vertragspartner wird auch nach Erledigung dieses Erstkontakts bzw. des Erstauftrags mit diesem Kunden für die Dauer von zwei Jahren nicht unter Umgehung der Gesellschaft in direkten geschäftlichen Kontakt treten.

#### **§ 13 Abtretung**

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Die zwischen der Gesellschaft und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

Hinweis:

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners zur Durchführung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, können Daten an eingesetzte Dienstleister oder sonstige Empfänger übermittelt werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung der Gesellschaft.